



Pressemitteilung

Attiswil, 19. Dezember 2025

Attiswil ohne Budget 2026

Die Gemeindeversammlung vom Montag, 15. Dezember 2025, lehnte das Budget 2026 mit 68 Stimmen zu 63 Stimmen ab. Damit befindet sich die Einwohnergemeinde Attiswil ab 1. Januar 2026 in einem budgetlosen Zustand. Bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Budgets darf sie daher nur unumgängliche Ausgaben tätigen. Einzelne Leistungen können ab Beginn des neuen Jahres voraussichtlich nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr erbracht werden.

Nachdem die Gemeindeversammlung am vergangenen Montag, 15. Dezember 2025, das Budget 2026 ablehnte, kann die Einwohnergemeinde Attiswil ab 1. Januar 2026 nur noch unumgängliche Verpflichtungen eingehen. Unumgänglich ist eine Ausgabe dann, wenn sie für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Einwohnergemeinde Attiswil zwingend erforderlich ist, gesetzliche Vorgaben eingehalten werden müssen oder bestehende Verpflichtungen gegenüber Dritten bestehen. Die Beurteilung, ob eine Ausgabe unumgänglich ist, obliegt im Einzelfall dem Gemeinderat. Generell dürfen somit ab 1. Januar 2026 bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Budgets keine neuen Ausgabenverpflichtungen eingegangen werden, soweit nicht das Kriterium der Unumgänglichkeit erfüllt ist.

So kann, als unmittelbare Folge des ablehnenden Entscheides sowie der vorangehend aufgezeigten, gesetzlichen Bestimmungen bezüglich eines budgetlosen Zustandes, beispielsweise das Neujahrsapéro für die Bevölkerung, welches traditionell jeweils am 2. Januar stattfindet, im Jahr 2026 nicht durchgeführt werden. Der ab 1. Januar 2026 eintretende, budgetlose Zustand führt im Weiteren beispielsweise dazu, dass grundsätzlich neue Investitionsvorhaben und dazugehörende Vorarbeiten bis zu zum Vorliegen eines rechtskräftigen Budgets 2026 gestoppt und der bauliche Unterhalt soweit reduziert werden muss, als dass nur zwingend notwendige Tätigkeiten, welche der Vermeidung eines zusätzlichen Schadens dienen, vorgenommen werden dürfen. Zudem können freiwillige Beiträge (z.B. Vereinsbeiträge) nicht ausgerichtet werden. Ebenso kann die Schule einzig dem Lehrplan 21 zu Grunde liegende Lehrmittel anschaffen oder neue Planungen für Exkursionen, Schulreisen und Lager erst nach Rechtskraft eines Budgets 2026 aufnehmen, während bestehende Planungen mit verbindlichen Reservationen und Kostenfolgen nach Abwägung im Einzelfall fortgeführt werden können.

Die Einwohnergemeinde Attiswil wird demgegenüber im bevorstehenden, budgetlosen Zustand trotzdem gebundene Ausgaben aufgrund rechtsverbindlicher Erlasse (Gesetze, Verordnungen, Verfügungen), aufgrund eines rechtsgültigen Vertrages oder zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Einwohnergemeinde Attiswil leisten können.

Der Gemeinderat wird sich demnächst mit dem weiteren Vorgehen im Zuge des Verdikts der Gemeindeversammlung befassen. Dies im Wissen, dass, sollte bis zum 30. Juni 2026 kein beschlossenes Budget 2026 vorliegen, der Kanton einschreiten und ein Budget für die Einwohnergemeinde Attiswil beschliessen und dabei die Steueranlage festlegen wird.

Der Gemeinderat